

Magdeburg, den 10.10.2024

Sitzung des HFA Nr. 68

Datum: 23.10.2024

Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA

Bearbeiter: Jörn Langhoff

TOP 8.3 **Kommunale Verfassungsbeschwerde der Stadt Lützen zum
FAG 2024**

Anlagen

Bisherige Beratung:

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss wird um Aussprache gebeten.

Begründung:

Im System des kommunalen Finanzausgleichs bezeichnet man eine Gemeinde als abundant, wenn deren Steuerkraftmesszahl (§ 13 FAG) als standardisierter Leistungsindikator größer ist als die Bedarfsmesszahl (§ 14 FAG) als standardisierter Bedarfsindikator.

Die Stadt Lützen hat im Juli dieses Jahres eine Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das FAG 2024 eingereicht. Im Kern geht es um die Neuregelung zur Finanzkraftumlage gem. § 12 Abs. 4 Nr. 1 FAG. Die Umstellung der bisherigen, bis Ende des Jahres 2023 wirkenden Finanzkraftumlage nach dem Vorbild Baden-Württembergs auf eine Finanzausgleichsumlage, basierte auf dem Vorschlag des Lenk-Gutachtens zum horizontalen FAG 2023. Seit 2024 wird bei Gemeinden, deren Steuerkraftmesszahl die Bedarfsmesszahl um mehr als 10 v. H. übersteigt, eine Finanzausgleichsumlage von 25 v. H. des Unterschiedsbetrages erhoben.

Mit der Neureglung ab dem Jahr 2024 war für hochabundante Gemeinden zunächst eine deutlich stärkere Belastung aus der zu zahlenden Abundanz- bzw. Finanzausgleichsumlage verbunden, ohne dass sie hierfür sowohl in 2022 als auch in 2023 als Ausgangsjahre der Steuerkraftbetrachtung in den FAG-Jahren 2024 und 2025 ausreichend Vorsorge treffen konnten. Daher greift die Verfassungsbeschwerde unter Verweis auf die Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt das Fehlen einer Härtereglung an.

So hat der Gesetzgeber die Härteregelung nach § 12 Abs. 5 FAG (alt) nicht mit in das neue Recht übernommen, obwohl das Landesverfassungsgericht zwingend eine Härteregelung wegen der mit der Erhebung der Umlage immanenten Gefahrenlage fordert. Diese immanente Gefahrenlage besteht zunächst in dem „Vorzieheffekt“ zwischen Bemessung und Heranziehung und damit einhergehend in einem Planbarkeitsverlust.

Das Landesverfassungsgericht gesteht den Gemeinden zudem auch eine Unterschreitung des Nivellierungshebesatzes bei der Bemessung der Steuerkraftmesszahl zu und sieht in der Anlehnung der Umlagen an den Nivellierungssatz einen Teil des Härteproblems.

Im Fall der Stadt Lützen kommt hinzu, dass bei einem höheren Gewerbesteuerhebesatz als die derzeit erhobenen 240 Punkte v. a. ein steuerstarkes Unternehmen vor Ort, welches mit wenigen Büroarbeitsplätzen die Industriebeteiligung einer deutschen Großbank verwaltet, bei einer weiteren Erhöhung der Hebesätze den Standort sehr wahrscheinlich wechseln würde. Damit besteht faktisch keine Hebesatzelastizität. Von einem Weggang des Unternehmens wäre zudem nicht nur die Stadt Lützen, sondern über die Kreisumlage vor allem der Burgenlandkreis und die übrigen kreisangehörigen Gemeinden im Landkreis betroffen. Zudem wären sämtliche nicht abundante kreisangehörige Gemeinden durch die wegbrechende Aufstockung der Schlüsselzuweisungen durch die anteilige Finanzkraftumlage der Stadt Lützen betroffen.

Die Verfassungsbeschwerde greift somit einen zentralen systemischen und nicht ausschließlich kommunalindividuellen Kritikpunkt des SGSA auf. Wir hatten im Jahr 2021 im Rahmen der Gesetzgebung zum FAG 2022/2023 die dort vorgenommene Abschaffung der damaligen Härtefallregelung in § 12 Abs. 5 FAG (alt) kritisiert. Diese regelte grundsätzlich, dass eine kreisangehörige Gemeinde, die wegen einer Zahlung der Finanzkraftumlage Mittel aus dem Ausgleichstock erhalten müsste, von der Zahlung auf Antrag ganz oder teilweise befreit wird. Wir hatten zuletzt im Rahmen der Gesetzgebung zum aktuellen FAG 2024 - 2026 durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des FAG unter Verweis auf die Rechtsprechung auf die Notwendigkeit der Wiedereinführung hingewiesen. Dem ist man aber nicht gefolgt.

Zwar hat das MF inzwischen für das FAG-Jahr 2024 durch Runderlass vom 30.07.2024 eine Ausweitung der „Bedarfszuweisungen zur Vermeidung einer besonderen Härte bei der Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes 2024“ auch auf abundante Gemeinden zugelassen, gleichwohl fehlt eine solche Ausgleichsregelung zumindest bisher auch für das FAG-Jahr 2026.

Die Stadt Lützen hat bereits mehrfach die jeweiligen Regelungen der Abundanzabschöpfung vor dem Landesverfassungsgericht beklagt, und zum Teil Recht bekommen. In der Regel ging es in den Klageverfahren um eine realistischere Ausgestaltung der Abundanzabschöpfung und nicht um die generelle Ablehnung. Durch die Verfahren wurde die Abundanzabschöpfung in Sachsen-Anhalt mehrfach Änderungen unterzogen und galt ab 2014 als ausgeurteilt. Grundsätzlich zahlen alle abundanten Gemeinden die Finanzkraftumlage und tragen dem solidarischen Grundgedanken der Finanzausgleichsumlage Rechnung.